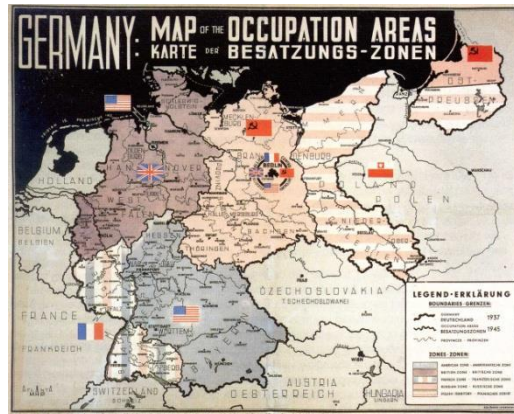


Vorkenntnisse Fakten Teil 5

1945 Waffenstillstand 2. Weltkrieg



Besiegter Feindstaat US-Direktive JCS 1067 v. 26. April 1945

b) Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als ein besiegter Feindstaat. Ihr Ziel ist nicht die Unterdrückung, sondern die Besetzung Deutschlands, um gewisse wichtige allierte Absichten zu verwirklichen. Bei der Durchführung der Besetzung und Verwaltung müssen Sie gerecht, aber fest und unnahbar sein. Die Verbrüderung mit deutschen Beamten und der Bevölkerung werden Sie streng unterbinden.

c) Das Hauptziel der Alliierten ist es, Deutschland daran zu hindern, je wieder eine Bedrohung des Weltfriedens zu werden. (...)

Militär-GG Vernichtungs-Plan NS-Art. 116 (1) am 1.1.2000 Status-Attrappe

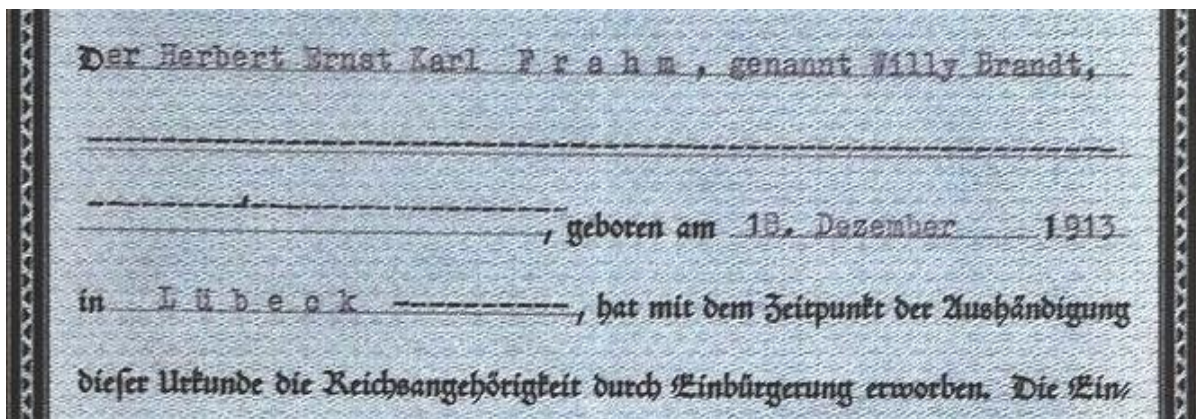
Britische Militärانordnungen 1946 Amtsblatt für Schleswig-Holstein

22. Juni 1946 Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach RuStA-G 22.7.1913

29. Juni 1946 Weitere Gültigkeit des Erwerb der NS-Deutschen Staatsangehörigkeit

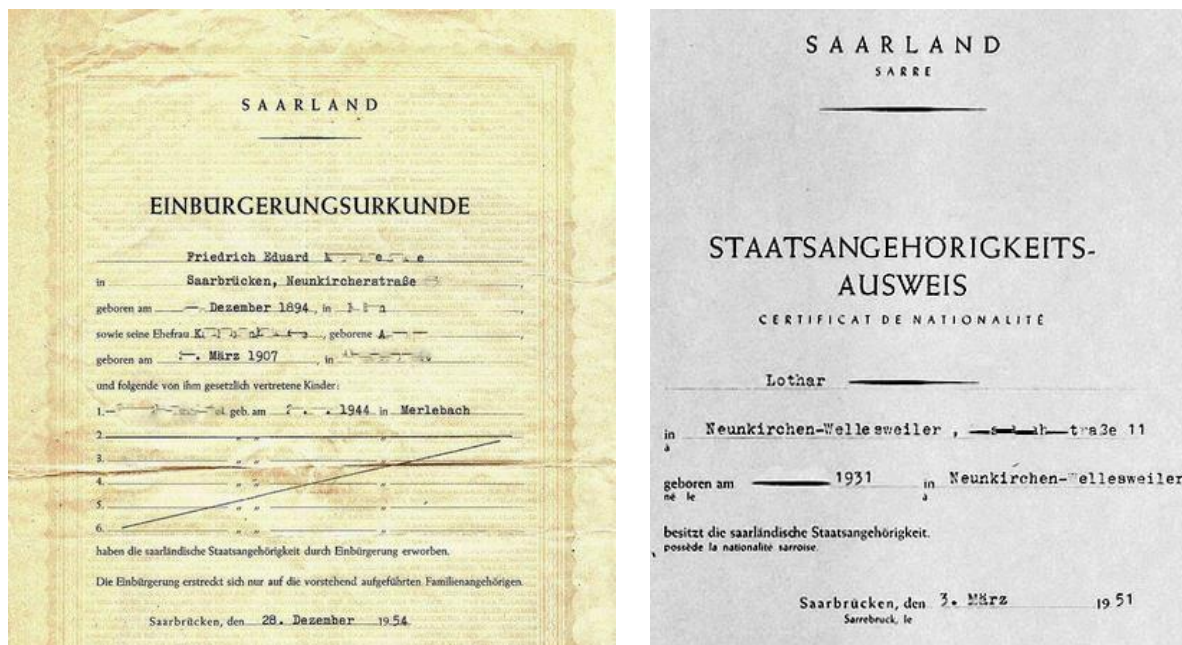
01. Dez. 1946 Verordnung Nr. 57, Anhang A 3. Staatsangehörigkeit und Einbürgerung
Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

01. Juli 1948 Einbürgerungs-Urkunde für Reichsbürger Willy Brandt (Bürgermeister, Kanzler)

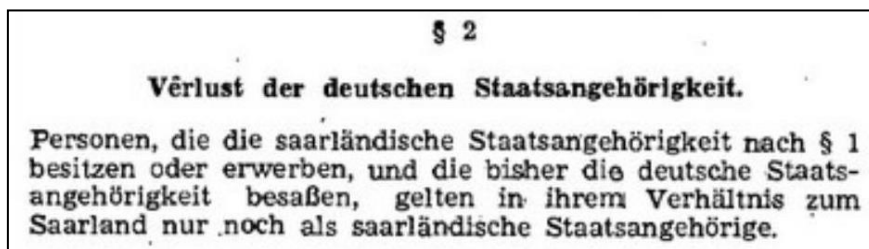


Französische Besatzungs-Panne 1948 – 1955

Saarländische Staatsangehörigkeit



Was den deutschen Ländern verboten wurde, wurde im Saarland umgesetzt.



Militär-Grundgesetz

für die Bundesrepublik in Deutschland 8. Mai 1949

NS-Art. 116 (1) **Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes** ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung (**NS-Status UDR=UDStA**), **wer die Deutsche StA**ngehörigkeit besitzt ...

Kommentar: Der NS-Art. 116 (1) ohne Legaldefinition entstand aus zwei NS-Gesetzen.
3 brit. Militärgouverneure infizierten das Militär-GG mit dem NS-Art. 116 (1).
Das M-GG wurde als Waffe gegen die Deutschen (Sache/Gegenstand) eingesetzt.

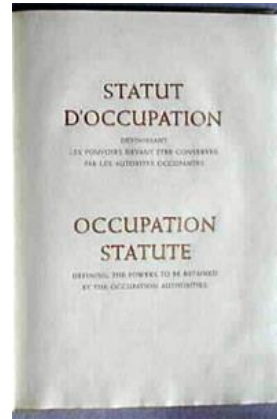
Im Sinne dieses GG bedeutet: Etwas planen - Etwas vorhaben (Brit. Kriegs-List).



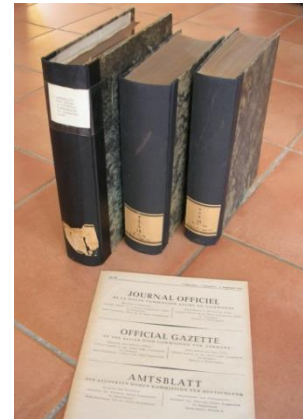
Militär-GG



BGBl. Teil III



Besatzungs-Statut



Militär-Gesetze AHK

21. Sept. 1949 Besatzungs-Statut: Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Besatzungsmacht und der von ihr besetzten NS-Kolonie III. Reich: Veröffentlicht von der Alliierten Hohen Kommission.

Auszug aus dem Besatzungs-Statut:

Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierungen die Ausübung der gesamten Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies im Interesse der Sicherheit, zur Aufrechterhaltung einer demokratischen Regierungsform oder in Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen dieser Regierungen für notwendig halten. Vor Wiederübernahme derartiger Befugnisse werden sie die zuständigen deutschen Behörden offiziell von ihrer Entscheidung und den Gründen in Kenntnis setzen, die sie zu derselben veranlaßt haben.

Eine neue Kolonie-Verfassung für Gesamtdeutschland entstand in Berlin

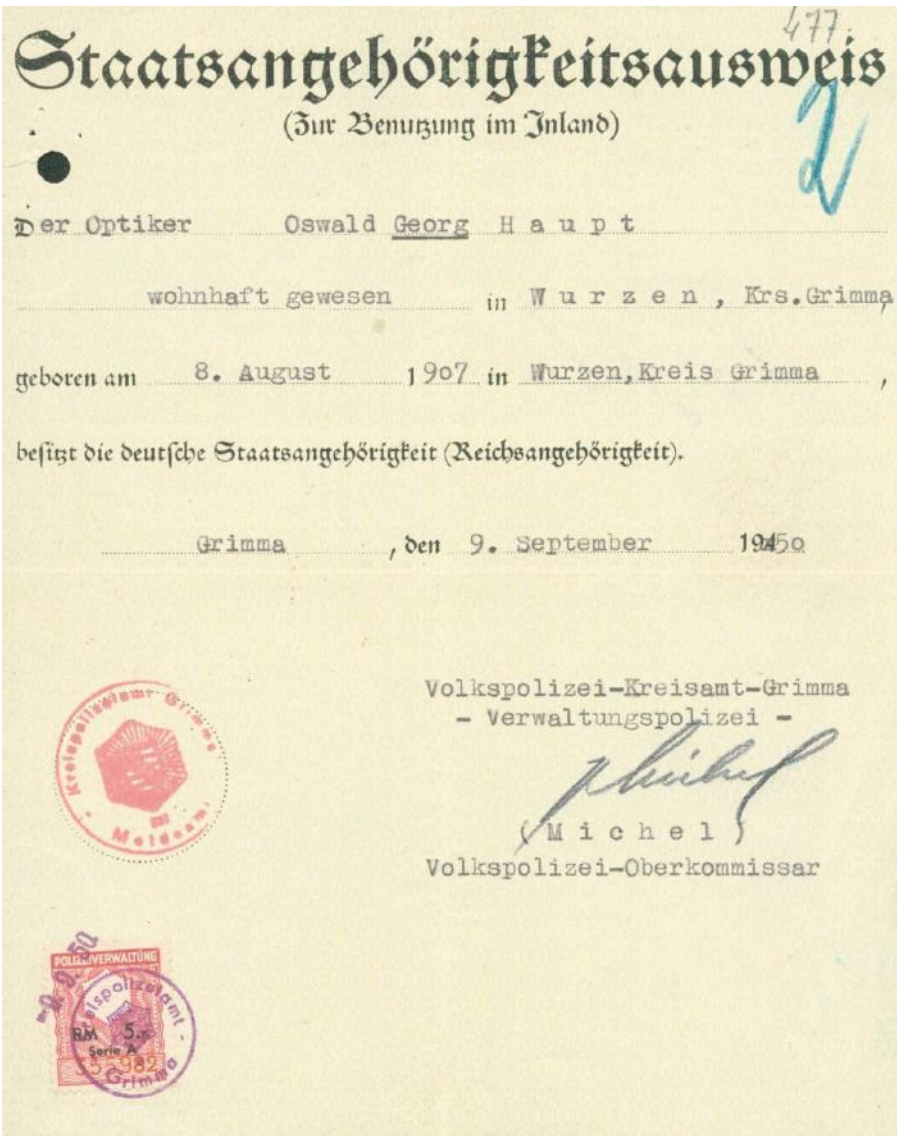
Unter Aufsicht der Alliierten stimmte die deutsche Bevölkerung zwischen 1946 bis 1948 für ein neues Staats-Grundgesetz ab. Nach der Rittersturzkonferenz erhielt 1949 die Deutsche Demokratische Republik dieses Kolonie-Grundgesetz mit dem NS-Status UDR = UDStA.

A - Grundlagen der Staatsgewalt

ARTIKEL 1

- (1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den Deutschen (Kolonie) Ländern auf.
- (4) Es gibt nur eine Deutsche StAngehörigkeit

Kommentar: Die deutschen Länder blieben entstaatlicht und der NS-Status UDR = UDStA war weiter gültig, siehe Kolonieangehörigkeitsausweis der DDR von 1950.



Britische Militärordnung Nr. 57:

Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Die Staatsgerichte wurden in der BRiD beseitigt.

1950 Gerichtsverfassungsgesetz § 15 wurde aufgehoben

BGBl. Teil I Nr. 40 Seite 455

Die Staatsgerichtsbarkeit ist aufgehoben

Die Gerichte sind Privatgerichte

1955 Es besteht weiterhin Kriegsrecht im US-Protektorat BRD

Überleitungsvertrag des Besatzungsregimes **Art. 2 Abs. 1** (1955 BGBl. II S.405).

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Kommentar:

Der Art. 2 (1) besagt, daß die Gesetzeslage wieder auf den Stand vor Genehmigung der BRD zurückgestellt wurde. Es gelten die durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetze sowie alle Besatzungsrechte der Alliierten. Weiterhin besteht Kriegsrecht im besetzten Deutschland.

Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 22.05.1958, Az.: BVerwG I C 124.56

10 Dies ergibt sich ferner aus der Praxis, nach der die amerikanische Besatzungsmacht vorgeht. Die US-Militärregierung hat grundsätzlich den Ländern nicht gestattet, Einbürgerungen und Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Sie hat also den einzelnen Ländern nicht einmal die Vornahme einzelner Verwaltungsakte auf diesem Gebiete gestattet. Die US-Militärregierung hat ferner, als das Land Bayern beabsichtigte, seine Landesstaatsangehörigkeit zu regeln, ihre Genehmigung hierzu versagt. Die US-Militärregierung handelte dabei entsprechend den Grundsätzen, die von der britischen Militärregierung ausdrücklich ausgesprochen worden sind. Die britische Militärregierung hatte durch die Verordnung Nr. 57 (ABl. MilReg. Nr. 15 S. 344) das ~~Reichs-~~ und Staatsangehörigkeitsrecht der Gesetzgebung der Länder ausdrücklich entzogen. Hierbei handelte es sich, wie die Praxis der US-Militärregierung erkennen läßt, um einen auch für die US-Zone gültigen Grundsatz der Besatzungspolitik.

Britische Militäranordnung Nr. 57: **Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.**

1959 Bundesgesetzblatt Teil III

Den meisten BRiD-Juristen ist das BGBl. Teil III nicht bekannt!

Die Staatsangehörigkeit ist Sache der Britischen Militärregierung:

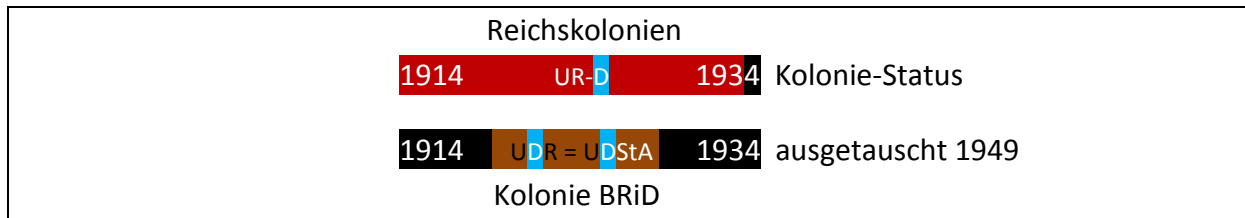
Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

102-1		Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz			
102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
geänd	geänd	geänd	geänd	geänd	geänd
74,3714	77,1102 Art 4	86,1154	93,1072	97,1433 97,2849	97,2950 99,1618
Vom 22. Juli 1913					
Reichsgesetzbl. S. 583					
Erster Abschnitt					
Allgemeine Vorschriften					
§ 1*					
Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichs- angehörigkeit ... besitzt.					

Fußnote § 1*

Der Kolonie-Status UR-D von 1914 wurde durch den NS-Status UDR = UDStA ausgetauscht.

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2;
vgl. Anmerkung zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses Ge-
setzes bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen vgl.
Art. 116 Abs. 1 GG 100-1



Die Gliederungs-nr. 102-1 spricht nur den Kolonie-Status von 1914 an. Die Fußnote § 1* auf Seite 64 bestätigt den Austausch von 1949. Die Kolonie-Status-Leiche von 1914 bis 1934 wurde 1949 mit dem NS-Art. 116 (1) UDR = UDStA aus dem Militär-GG ausgetauscht.

Deutsches Richtergesetz 1962 für die BRiD

§ 9 Voraussetzungen für die Berufungen in das Richterverhältnis
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

Kommentar: Richter dürfen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht überprüfen.

Eigenschaft Deutscher wurde 1975 Status-Deutscher

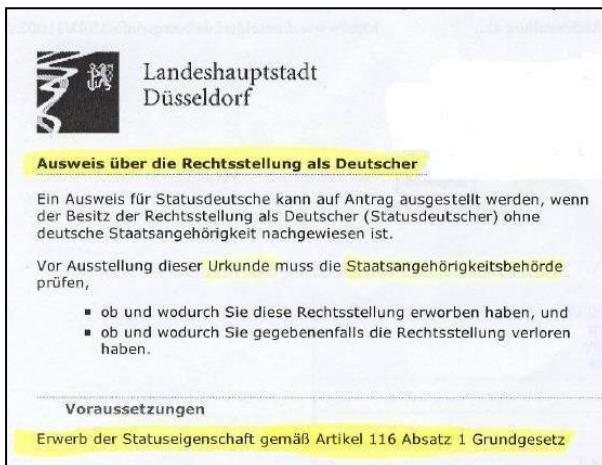
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen
(StAurkVwV) vom 18. Juni 1975

<p>§ 2 Staatsangehörigkeitsausweis und Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher</p>
<p>(1) Der Staatsangehörigkeitsausweis wird an deutsche Staatsangehörige, der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher an Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.</p>

Kommentar: Etwas im Sinn haben ... etwas planen

1975 Status-Deutscher ohne Deutsche StAngehörigkeit

1999 Status-Deutscher mit Deutscher StAngehörigkeit



Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999

11. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Artikel 5
Inkrafttreten

(2) Am 1. August 1999 treten in Kraft:

2. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Kommentar: Wer am 1. Aug. 1999 Deutscher im Sinne des NS-Art. 116 (1) des Militär-GG ist, erwirbt die NS-Deutsche StAngehörigkeit. Der NS-Gleich=Schaltungs-Status UDR = UDStA im M-GG von 1949 war der zweite NS-Status. Der Fehlerteufel RuStA verlor am 1.1.2000 seine Täuscher-Funktion.

1976 Eigenschaft als Staatloser BGBl. II S. 473



Übereinkommen über die
Rechtsstellung der Staatenlosen vom
28. September 1954
(In Kraft getreten am 6. Juni 1960)

Übereinkommen zur Verminderung
der Staatenlosigkeit vom
30. August 1961
(In Kraft getreten am 13. Dezember 1975)

Kommentar: Wer den Status Deutscher erworben hatte, besaß am 1.1.2000 den Status als Staatloser. Wer das Thema begreift, erkennt den Widerspruch mit der Staatlosigkeit.

Eine weitere Kriegs-List Art. 16 Militär-GG

Die Aberkennung der NS-deutschen Staatsangehörigkeit von 1933 wurde spätestens infolge des Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 123 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) aufgehoben.

Militär-GG Art. 16 (1)

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Kommentar:

Der geplante Widerspruch wurde am 1.1.2000 offenkundig, da der NS-Status beseitigt wurde und Art. 16 mit seiner NS-Attrappe die entstaatlichten Bewohner in der BRD täuscht.

Britische Militärordnung Nr. 57: **Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.**

1999 Reformgesetz (Entstaatlichung) NS-Status-Leiche / NS-Status-Attrappe

1618 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999
Änderung Überschrift, Beseitigung des doppelten NS-Status

<p>Artikel 1 Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes</p> <p>Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“.</p>	<p>Artikel 4 Außerkräfttreten bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:</p> <p>1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,</p>
---	--

RuStA-G

Der zweifache NS-Status trat außer Kraft.

Der NS-Status **UDR = UDStA** von 1934 und der NS-Status **UDR = UDStA** im M-GG von 1949 traten am 1.1.2000 stillschweigend außer Kraft.

Die Kriegs-List der britischen Militärgouverneure hatte ihr Ziel erreicht.

Die Britische Militärordnung Nr. 57 ist für die Status-Attrappe nicht zuständig aber verantwortlich.

Vorkenntnisse Fakten Teil 6



Deutsche Botschaft
Wellington

Merkblatt

Am 1. Januar 2000 ist für die BRiD das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Kraft getreten und hat damit das seit 1914 geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ersetzt.

Kommentar: Falsch! Die RuStA-Falle trainiert falsches Denken

Britische Militärverordnung Nr. 57: Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

TEIL II		
VERORDNUNGEN DER MILITARREGIERUNG, DIE IM GANZEN BRITISCHEN KONTROLLGEBIET GELTUNG HABEN		
1. 11. 46	VERORDNUNG Nr. 55 — Bildung des Landes Niedersachsen	341
4. 11. 46	VERORDNUNG Nr. 56 — Handelsbeschränkungen	342
1. 12. 46	VERORDNUNG Nr. 57 — Befugnisse der Länder in der britischen Zone	344
		347

Gesetze des Kontrollrats in Deutschland 1946

Welches StA-Gesetz ersetzte am 1. Januar 2000 das Kolonie-StAG von 1914

1914	Kolonie-Status	UR-D = StA-D	Art. 3 RV	Kolonie-StAG
1920	Kolonie-Status	UDR = UDL		Kolonie-StAG
1934	NS-Kolonie-Status	UDR = UDStA		NS-Kolonie-StAG
1949	Militär-GG	NS-Art. 116 (1)	UDR = UDStA	NS-Kolonie-StAG
1959	BGBI. Teil III	NS-Art. 116 (1)	UDR = UDStA	NS-Kolonie-StAG (X)

Der beseitigte NS-Status **UDR = UDStA** und
die Status-Attrappe **UDR = UDStA** im Art. 116 (1) Militär-GG.

2000 NS-Art. 116 (2) Militär-GG

Ausgebürgerte aus dem III. Reich können wieder eingebürgert werden.
Betrifft die, die von den National-Zionisten vertrieben wurden.

Die Eingebürgerten nach NS-Art. 116 (2) wurden am 1.1.2000 wieder ausgebürgert.

Die Deutsche NS-StAngehörigkeit kann nie wieder etwas gut machen.

2005 Zuwanderungs-Gesetz mit der Status-Attrappe in Kraft getreten

1950

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 5. August 2004

**Gesetz
zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung
des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz)**

Vom 30. Juli 2004

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die
deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Kommentar: Die Status-Attrappe entstaatlicht
die multinationalen Zuwanderer in der BRiD.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden
gestrichen.

Kommentar: Im StAG von 1913 wurden
2005 im § 3 die Wörter „in einem **Deutschen Staate**“ gestrichen.

Die Status-**Attrappe** entstand durch die westlichen Besatzungsbehörden.
Die Status-**Attrappe** unterliegt nicht der Britischen Militärordnung Nr. 57.

BMVO Nr. 57:

Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

19. Mai 2004 BGBl. II S. 580, in Kraft getreten am 1. Sept. 2005

**Europäisches Übereinkommen über die
Staatsangehörigkeit¹**

Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997

Artikel 1 – Gegenstand des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen legt Grundsätze und Vorschriften betreffend die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen sowie Vorschriften zur Regelung der Wehrpflicht in Fällen der Mehrstaatigkeit fest, nach denen sich das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zu richten hat.

Art. 1 ist für **juristische** Personen nicht zuständig

Kapitel IV – Verfahren in bezug auf die Staatsangehörigkeit

Artikel 10 – Bearbeitung der Anträge

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererwerb oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit bearbeitet werden.

Artikel 11 – Entscheidungen

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eine schriftliche Begründung enthalten.

Artikel 12 – Recht auf eine Überprüfung

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht einer Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden können.

Artikel 13 – Gebühren

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß die Gebühren für den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit angemessen sind. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß die Gebühren für eine Überprüfung der Entscheidungen durch die Verwaltung oder die Gerichte kein Hindernis für die Antragsteller darstellen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig verweigerte nach dem Europäischen Übereinkommen die Überprüfung der Staatsangehörigkeit (Az: 8 AR 4/13).

Die nutzlose Prüfung nach § 30 StAG kostet ca. 500 €.

NS-Status-~~Attrappe~~ nach RuStA-G v. 22.7.1913

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.8.2007 I 1970

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1980

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Kommentar: Die Militärregierung bereinigte
1949 den Kolonie-Status UR-D von 1914, siehe BGBl. Teil III,
Seite 64, Fußnote § 1, für die Status-Attrappe am 1.1.2000.:

§ 1 **Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche StAngehörigkeit besitzt.**

übersetzt in neusprech Deutsch am 1.1.2000:

§ 1 Entstaatlicht im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Status-Attrappe besitzt.

BMVO Nr. 57: **Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.**

Deutsche Bank AGB Haftungsausschluß Stand 2018

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Besatzungsmächte: Hohe Hand im In- und Ausland

Der ungültige Kolonie-Status von 1914 wurde 1949 mit dem NS-Art. 116 (1) ausgetauscht!



Völkermord: 1933 bis 1945 an den NS-Ausgebürgerten

Völkermord: Mit der NS-Status-Leiche wurden die Deutschen staatlos.

Völkermord: Die Eingebürgerten nach NS-Art. 116 (2) wurden wieder ausgebürgert.

Völkermord: Mit der Status-Attrappe werden Zuwanderer in der BRiD entstaatlicht.

Die **Deutsche NS-StA**ngehörigkeit kann nie wieder etwas gutmachen !!!

Kommentar: Die BMVO Nr. 57 ist bis heute gültig. Das Militär-Grund-G trat mit dem NS-Art. 116 (1) in Kraft und wurde nach Plan, am 1.1.2000 in eine Status-Attrappe verwandelt.

28. Mai 1913 Abgeordneter Dr. Blunck in seiner Reichstagsrede

Wer ist denn heute imstande, seine Staatsangehörigkeit durch Abstammung tatsächlich nach dem Willen des Gesetzes einwandfrei durch Urkunden nachzuweisen, wenn er nicht zufällig in der Lage ist, daß unter seinen Vorfahren väterlicherseits sich ein Beamter befunden hat, der durch seine Anstellung als Beamter seinen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten hat? Die meisten Leute, die heute (1913) in Deutschland leben, dürften tatsächlich ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können.

1935 Das NS-Regime wollte einen Reichsbürgerbrief verleihen. Zur geplanten Ausfertigung von Reichsbürgerbriefen kam es nicht, denn die Antragssteller konnten den lückenlosen Nachweis der Staatsangehörigkeit ihrer Vorfahren nicht erbringen.

2013 Staatlose Deutsche wollen im Vernichtungs-Käfig mit dem gelben Schein ihre Heimatangehörigkeit von 1914 (Art. 3 der Verf. Kolonie-Status UR-D = StA-D) nachweisen oder wiedererlangen. Wer die StAngehörigkeits-Attrappe in der Ausländerbehörde beantragt und im Elektronischen Staatsangehörigkeitsregister (EStA) eine Heimatangehörigkeit eintragen lassen will, hat die Status-Attrappe von 2000 und den Kolonie-Zustand von 1914 UR-D = StA-D nicht verstanden. Die Rechtsunkundigen werden als sogenannte Reichsbürger gebrandmarkt. Der Gelbe Schein ist eine Status-Attrappe und das Vernichtungs-System versucht den staatlosen Zustand mit aller Macht zu vernebeln.

Die StAngehörigkeit ist nach Staatsrecht – Kolonierecht und Besatzungsrecht auf dem Prüfstand. Der Kolonie-Status und die Eigenschaft als Deutscher haben mit ihren Verlinkungen Status-Gesetze juristisch ausgehebelt. Das Prinzip begann 1888 mit der UR und dem Status URuStA. Art. 3 der Verfassung mit seinem Indigenat nutzten die Feinde Deutschlands aus, um das Deutsche Reich und seine Völker zu vernichten. Die Vorkenntnisse enthalten wichtige Fakten, die eine Überprüfung der StAngehörigkeit erst ermöglichen.

MONATSSCHRIFT für DEUTSCHES RECHT

Ein kurzer Rückblick in das Jahr 1947 zeigt, wie der Rechtszustand von den Besatzern in Deutschland erzwungen wurde. Die Fundamente des Rechtslebens waren problematisch. War das Deutsche (III.) Reich (Kolonie) noch ein Rechtssubjekt? Wenn es kein Reich (II.) gibt, so haben wir keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Wenn kein Reich existiert, so ist jedes Land auf seinem Gebiet der Rechtsnachfolger.

Britische Militärverordnung Nr. 57: **Verbot der Länder, über ihre Staatsangehörigkeit zu entscheiden.**

Kommentar

Der Satz im Art. 13 der 1919 Kolonie-Verfassung „Reichsrecht bricht Landesrecht“ gilt auch für die EU, und den Deutschen Ländern ist es verboten, ihre Entstaatlichung zu beseitigen.

Mit der Umsetzung 146 aus dem M-GG sind die Deutschen in der Lage, den Kolonie-Status von 1919 zu beseitigen. Die Urkunden 146 bauen die Staaten von Deutschland wieder auf.

In Deutschland ist das Kriegsrecht gültig. Der US-Präsident D. Trump sprach 2018 in Gegenwart der Kanzlerin von Friedensverträgen mit Deutschland.

Entstaatlichte besitzen kein Existenzrecht.



FolksValue Institut für Friedensforschung

2020 Die Befehlsempfänger im US-Protektorat BRD (Attrappen-Staat) erleben mit der Korona-Waffe (Virus aus dem Militärlabor) und der Maskenpflicht, wie die Menschen in der Zeit von 1933 bis 1945 unter NS-Zwang gelebt haben.



Sehr viele Menschen verweigern gentechnisch veränderte Lebensmittel. Mit dem Korona-Impfstoff sollen die Menschen und ihre Nachkommen gentechnisch verändert werden.

Der Impfstoff zur Ausrottung der Befehlsempfänger in Zion.

Entstaatlichte Ärzte, Politiker, Richter, Staatsanwälte usw. dürfen in der BRiD ohne Staatsangehörigkeit nichts entscheiden.

Die Besatzungsbehörden sind für die Entstaatlichten in **Deutschland** zuständig.